

Satzung des Internationalen PDL-Verbandes

Abschnitt I: der Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Verband für Psychodramaturgie Linguistique“ (Abkürzung: Internationaler PDL-Verband) ✓
2. Er hat seinen Sitz in Wiener Str. 2, 53332 Bornheim
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."; nach Zuerkennung der Gemeinnützigkeit kann der Zusatz "gemeinnütziger e. V. oder "gem. e. V." verwendet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient folgenden Zwecken:

1. Die Förderung, Verbreitung sowie Weiterentwicklung der von Bernard und Marie Dufeu begründeten PDL (Auf Deutsch: „Sprachpsychodramaturgie“).
2. Förderung, Verbreitung, Entwicklung und Weiterentwicklung von neuen Methoden und Verfahren für den Fremdsprachenunterricht, die
 - teilnehmer- und gruppenzentrierte Vorgehensweisen zum Schwerpunkt haben
 - interdisziplinär und sprachenübergreifend Wissensbereiche wie allgemeine Pädagogik und Didaktik, Psychologie, Theaterwissenschaften, Atem- und Stimmlehre, Bewegungspädagogik einbeziehen.
3. Die Förderung, Verbreitung sowie Durchführung der Aus- und Fortbildung und Beratung von Lehrern, Dozenten und Pädagogen. Es werden weiterhin Aktivitäten gefördert, die zur Verbreitung der PDL-Methode und zur Optimierung des Qualitätsniveaus bei der Anwendung der PDL-Methode führen.
4. Die Förderung und Verbreitung der unter Zif. 1 und 2 umrissenen Verfahren an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Hochschulen, Universitäten, Erwachsenenbildungseinrichtungen jeder Art.
5. Die Förderung der Verbreitung der Fremdsprachen insbesondere durch die unter Ziffer 1. und 2. genannten spezifischen Verfahren.
6. Die Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch pädagogische und psychodramaturgische Verfahren, die die kulturellen Eigenschaften der verschiedenen

Länder unmittelbar vermitteln.

7. Ausrichtung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Kongressen sowie weitere Formen von Öffentlichkeitsarbeit, die den oben angeführten Zwecken dienen.
8. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Gremien, Vereinen, Stiftungen Verbänden, Unternehmen und Regierungsinstitutionen, die Sprachenlernen und interkulturelles Lernen fördern.
9. Urheberrechte und Veröffentlichungen. Werden im Rahmen der Vereinstätigkeit von einzelnen Mitgliedern Werke erstellt, so verbleiben die Urheberrechte bei dem erstellenden Mitglied. Dagegen darf die Veröffentlichung unter Benutzung des Vereinsnamens nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands erfolgen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung der PDL erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Als Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen, Vereine und Verbände aufgenommen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder Eintritt.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitgeteilt wird. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Das Mitglied kann binnen einer Monatsfrist Einspruch bei der ordentlichen Versammlung erheben. Das Einspruchsschreiben ist an den Vorstandsvorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Einspruch wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitglieder gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
6. Beitragsrückstand wird regelmäßig als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereines gewertet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes durch Beschluss ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder werden dauerhaft beitragsfrei gestellt.
3. Der Beitrag ist möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten regelt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung: Stimmrecht, Rederecht, Antragsrecht, aktives Wahlrecht.
2. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Internationalen PDL-Verbandes gewählt werden (passives Wahlrecht).
3. Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet,
 - die Ziele und Aufgaben des Internationalen PDL-Verbandes zu fördern,
 - den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Abschnitt III: Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Kooptierung/Arbeitskreise
Zur Durchführung von Projekten kann sich der Vorstand weitere Mitglieder zuwählen und die Bildung von Arbeitskreisen beschließen. Über die Tätigkeit der Arbeitskreise werden Protokolle und Tätigkeitsberichte angefertigt, die bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Auch Nichtmitglieder, die den Vereinszweck unterstützen, können als Teilnehmer der Arbeitskreise zugelassen werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereines.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (von drei Vorstandsmitgliedern) erforderlich.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Abschnitt IV: Verfahren der Organe

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden- einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, so können sie einstimmig auf das Befristungserfordernis verzichten.
2. Wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmen, können
 - Vorstandssitzungen per Telefon- oder Internetkonferenz abgehalten werden.
 - Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über den Beschluss des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das verfassunggebende Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu bewirken.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, wobei das Versanddatum bzw. Einlieferungsdatum gilt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ihr muss die Tagesordnung und die Niederschrift der vorangegangenen Versammlung beigelegt sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit oder bei der Wahl zu Organen kann die Versammlung eine/n anderen Sitzungsleiter/in bestimmen.
 8. Ordentliche Mitglieder, die via Internetkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben wie die anwesenden Mitglieder Stimmrecht. Die Abgabe ihrer Stimme erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung auf elektronischem Weg an den Vorstandsvorsitzenden oder an das Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet.

§ 13 Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der/die Sitzungsleiter/in stellt bei jeder Abstimmung das Quorum fest.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines kann nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wird.
4. Abstimmungen können geheim erfolgen.
5. Neben den Beschlüssen über die Sachfragen sind folgende Anträge zur Verfahrensordnung vorgesehen:
 - Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf Ende der Rednerliste,
 - Antrag auf Abstimmung,
 - Antrag auf geheime Abstimmung
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Ausnahme sind die Stimmabgaben der via Internetkonferenz teilnehmenden ordentlichen Mitglieder, die mit schriftlicher Benachrichtigung auf elektronischem Weg an den Vorstandsvorsitzenden oder, wenn abweichend, den Sitzungsleiter ihre Stimme abgeben können (wie in Par. 12, Punkt 8 beschrieben)
8. Bei Wahlen gilt derjenige im ersten Wahlgang als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Kommt es im ersten Wahlgang nicht zu einer absoluten Mehrheit, findet unter den beiden Kandidaten/innen mit dem besten Stimmresultat eine Stichwahl statt. Wenn nach der 2. Stichwahl immer noch keine Entscheidung gefallen ist,

entscheidet das Los.

9. Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Vorstand / einem Organ erfolgt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Entscheidung des Vorstandes oder eines bestellten Liquidators an Unicef.

Mainz, den 21. April 2007

(Liste der Gründungsmitglieder)

Klaus Beutelspacher,

Francesca di Stefano

Ingrid Ebert

Aurora Floridia

Gisela Garmer

Eva Gerold

Lesley Johnson

Natalia Margulis

Katia Poyer

Dale Eugene Schäfer

Torsten Stöber

Sonja Winklbauer

Der Verein Internationaler Verband für Psychodramaturgie Linguistique (Abkürzung: Internationaler PDL-Verband) in Hohenahr ist heute unter Nr. 4084 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

35578 Wetzlar, den 25.05.2007

Amtsgericht

gez. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Letzte Änderungen nach der Jahresversammlung am 6.11.2020.



Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
vom 06.11.2020 beschlossene Satzungsänderung
heute unter Nr. 10 der Eintragung in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen wo
Wetzlar, den 23.12.2020

Amtsgericht




Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle **Amtsinspektor**